

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ruhla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 28.10.2024 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.03.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Ruhla wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:
- der Ortsteilbürgermeister – Ortsteil Thal – in Höhe von 400,00 Euro
 - der Ortsteilbürgermeister – Ortsteil Kittelsthal – in Höhe von 320,00 Euro
 - der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 420,00 Euro.

Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen der Ortsteilbürgermeister nach Satz 1 erhöhen sich zum 01. Januar eines jeden Jahres beginnend zum 01. Januar 2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 09. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung auf die Höhe der jeweiligen Mindestbeträge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO.

Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten nach Satz 1 erhöht sich zum 01. Januar eines jeden Jahres beginnend zum 01. Januar 2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 09. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung auf die Höhe von 15 v.H. über dem jeweiligen Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den 18.11.2024

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -

Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.